

## **Antrag auf Rückerstattung/ Übernahme der anteiligen Kosten für das Schülerticket (Nur für erstattungsberechtigte Schülerinnen und Schüler)**

**Bitte berücksichtigen Sie folgende Hinweise: (Stand: April 2022)**

Anteilige Kosten zum Schülerticket werden nur freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern städtischer Schulen bzw. deren Erziehungsberechtigten erstattet, die ein Schülerticket erworben haben.

Bitte füllen Sie für jedes Kind ein gesondertes Formular aus und geben Sie die erstattungsberechtigten Geschwisterkinder an.

Die Erstattung erfolgt durch das Bürgeramt, in dessen Bereich die Schule liegt. Daher kann es bei Geschwisterkindern dazu kommen, dass die Beträge getrennt überwiesen werden.

Bitte drucken Sie den Antrag aus und geben ihn ausgefüllt entweder im Sekretariat der besuchten Schule ab oder senden Sie ihn an das zuständige Bürgeramt.

**Die Anschrift können Sie in der beigefügten Tabelle nachlesen.**

**Erstattungen können erfolgen für Schülerinnen und Schüler folgender Schulen in Vollzeitform:**

- Hauptschulen,  
Realschulen,  
Klassen 5-10 der Gymnasien, Gesamtschulen und der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Lernen“  
wenn sie die nächstgelegene Schule besuchen und der Weg zwischen ihrer Wohnung und der Schule in der einfachen Entfernung **mehr als 3,5 km** beträgt.
  
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis  
(Ausbildungsvorbereitung, Vollzeit) ,  
Fachoberschulklassen 11 und 12, Berufsfachschulen,  
Jahrgangsstufen 11 und 12 der Gymnasien,  
Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gesamtschulen,  
Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeitform)  
wenn sie die nächstgelegene Schule besuchen und der Weg zwischen ihrer Wohnung und der Schule in der einfachen Entfernung **mehr als 5 km** beträgt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, wird – bezüglich der Prüfung des Erstattungsanspruchs – die Entfernung zu der entsprechenden, nächstgelegenen Schule zu Grunde gelegt.

**Erstattungen können nicht erfolgen für:**

- Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg bis zu 3,5 km / 5 km lang ist,
- Schülerinnen und Schüler der sonstigen Förderschulen, der Fachschulen (Ausnahme: FS für Sozialpädagogik VZ), der Abendschulen, der Kollegs, der Teilzeitberufsschulen, der Teilzeitklassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, der Bezirksfachklassen, der Fachoberschulklassen 12 B und 13 und der Primarstufe,

- Schülerinnen und Schüler, für die die Stadt Köln gemäß § 97 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz NW (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII), oder aus sonstigen Gründen, die gesamten Kosten für das Schülerticket übernommen hat.
- Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe, die bereits im Voraus eine Kostenerstattung erhalten haben.

### **Höhe des Erstattungsbetrages:**

Im Preis für das Schülerticket ist der Eigenanteil in Höhe von 14,- Euro pro Monat enthalten. Sofern ein Anspruch auf Schülerfreifahrt besteht, erstattet die Stadt Köln den monatlichen Kostenanteil, der den Eigenanteil übersteigt.

**Familien mit mehreren Kindern**, die Anspruch auf Erstattung des Kostenanteils haben, erhalten einen höheren Erstattungsbetrag. Hier beträgt der Eigenanteil monatlich 14,- Euro für das erste – und 7,- Euro für das zweite freifahrtberechtigte Kind einer Familie. Für weitere freifahrtberechtigte Kinder einer Familie wird kein Eigenanteil angerechnet.

### **Hinweise zum Erstattungsverfahren:**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag **rückwirkend** für ein Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

Aufgrund der Vielzahl der Anträge, kann die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen. Bitte sehen Sie von diesbezüglichen Rückfragen ab, da dies nur zeitverzögernde Wirkung hätte.

**Erstattungsansprüche müssen spätestens drei Monate nach Beendigung des Schuljahres, in dem sie entstanden sind (also spätestens bis 31. Oktober), geltend gemacht werden. Es gilt der Eingangsstempel der Stadt Köln. Später gestellte Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).**

### **Hinweise zur Übernahme von anteiligen Schülerticketkosten für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe (BUT):**

Die Kostenübernahme kann **im Voraus** für ein Schuljahr erfolgen.

Bitte füllen Sie für jedes Kind ein gesondertes Formular aus und geben Sie die erstattungsberechtigten Geschwisterkinder an.

Der Antrag wird, nach Festsetzung der möglichen Leistung im Rahmen der Schülerfreifahrtberechtigung, von der bearbeitenden Stelle, an das Amt für Soziales und Senioren bzw. das Jobcenter weiter geleitet. Die BUT-Anspruchsberechtigung wird von dort geprüft, wenn die Freifahrtberechtigung vorliegt.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Ich behalte mir vor, den Bescheid aufzuheben, falls die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Schülerfreifahrt nicht mehr vorliegen bzw. nicht vorgelegen haben. Ich weise darauf hin, dass alle eintretenden Änderungen, die für die Gewährung von Schülerfreifahrt Bedeutung haben (Schul- oder Wohnungswechsel, Schulabgang, Kündigung des Schülertickets), der Schule und dem Bürgeramt/ Amt für Schulentwicklung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind.